Leseabschrift

Habilitationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck

vom 23. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)

geändert durch:

Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 13. November 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 79)

Satzung vom 20. Februar 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 20)

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis für die Befähigung einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers, ein wissenschaftliches Fach der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre eigenverantwortlich zu vertreten.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt und das Recht verliehen, den von der oder den von dem Habilitierten geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" (abgekürzt "habil.") anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten entsprechend § 55 Abs. 2 HSG den akademischen Grad "Dr. habil.".

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, einer Lehrprobe und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, die alle gemäß dieser Habilitationsordnung der Annahme bedürfen.

§ 3

Habilitationsfach

(1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einem Fachgebiet (im folgenden Habilitationsfach) der Gesundheitsfachberufe, der Informatik, der Technik, der Mathematik, der Medizin, der Naturwissenschaften, der Philosophie oder der Psychologie, das an der Universität zu Lübeck durch eine habilitierte, hauptamtliche Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlichen Professor¹ vertreten wird.

_

¹ Habilitierte, hauptamtliche Professor_Innen umfasst: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und die hauptamtlich tätig sind.

(2) Im Zweifel entscheidet der zuständige Senatsausschuss nach Stellungnahme des Habilitationsausschusses über die Zulässigkeit des Habilitationsfaches.

§ 4 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist
 - 1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet,
 - 2. eine Promotion in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet,
 - 3. in den medizinischen Fächern die Anerkennung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet oder eine umfassende, der Weiterbildung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet vergleichbare Ausbildung in dem Habilitationsfach.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, haben unbeschadet der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 eine dem Abs. 1 Nr. 1 gleichwertige Ausbildung nachzuweisen.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 und 3 zulassen. Anstelle der Promotion ist eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit den Antragsunterlagen folgende Qualifikation und Leistungen, die in den unmittelbar vorausgehenden Jahren erbracht sein müssen, nachweisen:
 - besondere wissenschaftliche Leistungen in dem gewählten Habilitationsfach (das geschieht in der Regel durch eine Reihe von Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften oder andere für das jeweilige Habilitationsfach übliche Formen der Publikation),
 - 2. regelmäßige, substantielle Mitwirkung in der Lehre.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an die für die Sektion zuständige Senatsausschussvorsitzende oder den zuständigen Senatsausschussvorsitzenden zu richten, in deren oder dessen Fächerkanon das Fachgebiet fällt. Das Habilitationsfach ist im Antrag zu bezeichnen.

- (2) Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form beizufügen (soweit nachfolgend nicht etwas anderes angegeben ist):
 - 1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren, davon ein Exemplar in elektronischer Form nach Vorgaben der oder des zuständigen Senatsausschussvorsitzenden,
 - 2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 - 3. die Urkunden über den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom oder Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, sowie die Promotionsurkunde bzw. den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation; die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann die Vorlage der Originale verlangen,
 - 4. die Dissertation und weitere gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 geforderte Publikationen sowie ein Schriften- und ein Vortragsverzeichnis,
 - 5. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten personellen, technischen und sachlichen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt wurden und ggf. welche Beiträge andere Personen zu den in der Habilitationsschrift dargestellten Ergebnisse geleistet haben,
 - 6. eine Erklärung darüber, ob die Habilitation bereits bei einer anderen Hochschule versucht wurde oder wird,
 - 7. eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen,
 - 8. der Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Weiterbildungsveranstaltung zu Themen der Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 9 Zeitstunden, wobei bei einer Habilitation in einem Fachgebiet der Informatik, der Technik, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Philosophie oder der Psychologie auf den Nachweis verzichtet werden kann, sofern im Rahmen eines Lehrauftrages Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS (kumulativ) eigenverantwortlich abgehalten worden sind. Näheres regelt das Merkblatt für die Habilitation.
 - 9. für eine Habilitation die Teilnahme als Beobachterin oder Beobachter an jeweils einer kompletten mündlichen/praktischen Prüfung im Rahmen des Ersten und Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung oder die Teilnahme an der Prüfung einer Bachelor- und einer Masterarbeit,
 - 10. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Staatsangehörigkeit und die Darreichung eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder evtl. anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren,
 - 11. eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und in englischer Sprache, die höchstens zwei Seiten umfasst,
 - 12. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, wobei die Themen nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen dürfen; jedes Vortragsthema hat auf

- aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen Bezug zu nehmen und ist durch eine Zusammenfassung zu erläutern,
- 13. einen Themenvorschlag für die Durchführung der Lehrprobe.
- (3) Die Erklärungen gem. Abs. 2 Nr. 5 bis 6 und 10 sind an Eides statt abzugeben.
- (4) Die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann auf die Vorlage einzelner der in Abs. 2 unter Nr. 3 und Nr. 4 genannten Unterlagen verzichten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Unterlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand beschaffen kann. Der Verzicht entbindet die Bewerberin oder den Bewerber nicht von der Pflicht, die Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand stellt sich dem zuständigen Senatsausschuss vor Beginn des Verfahrens mit einem Kolloquiumsvortrag über das Thema der Habilitationsschrift vor.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Senatsausschuss. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule einen erfolglosen Habilitationsversuch in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fach unternommen hat. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Senatsausschusses mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung in dem im Antrag genannten Fach bzw. Fachgebiet darstellen und eine wesentliche Weiterentwicklung der Wissenschaft beinhalten. Bereits publizierte oder im Druck befindliche Teile müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch aus einer gleichwertigen Reihe von bereits veröffentlichten Schriften bestehen (kumulative Habilitationsschrift). In diesem Falle muss eine zusammenfassende Darstellung beigefügt werden, die die einschlägigen, früher veröffentlichten wissenschaftlichen Ergebnisse der Verfasserin oder des Verfassers beschreibt, diese untereinander und mit den Ergebnissen anderer Autorinnen oder Autoren in Beziehung setzt und ihre Bedeutung im Rahmen des Arbeitsgebietes darlegt. Falls weitere Autorinnen oder Autoren an den vorgelegten Schriften beteiligt waren, muss in der Zusammenfassung der Anteil der oder des Habilitierenden deutlich gemacht werden.

Habilitationsausschuss

- (1) Gemäß § 31 HSG wird für die Sektion Medizin und die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck ein gemeinsamer Habilitationsausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:
 - die Vorsitzenden der Senatsausschüsse oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 - 2. sechs habilitierte, hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätige Professorinnen oder Professoren als ständige Mitglieder (drei Professorinnen oder Professoren aus der Sektion Medizin und drei Professorinnen oder Professoren aus den Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften; dabei müssen Frauen angemessen repräsentiert sein.
 - 3. je eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter jeder Sektion mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden dem Senat von dem jeweiligen Senatsausschuss vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gewählt.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Bearbeitung des Antrages durch den Habilitationsausschuss

- (1) Nach erfolgter Zulassung durch den Senatsausschuss der zuständigen Sektion wird der Antrag dem Habilitationsausschuss durch eine an der Universität zu Lübeck habilitierte, hauptamtlich tätige Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlich tätigen Professor, die oder der das Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das um eine Habilitation nachgesucht wird, vorgestellt.
- (2) Der Habilitationsausschuss prüft nachfolgend die Unterlagen. Sollten durch den Ausschuss mehrheitlich Mängel in den Antragsunterlagen einschließlich der Habilitationsschrift festgestellt werden, bittet er die zuständige Senatsausschussvorsitzende oder den zuständigen Senatsausschussvorsitzenden, vollständige und korrekte Unterlagen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten geliefert, so gilt der Antrag als durch die Habilitandin oder den Habilitanden im Sinne von § 12 zurückgezogen, und das Verfahren wird eingestellt.
- (3) Sollte der Habilitationsausschuss Zweifel an der Zulässigkeit des angestrebten Habilitationsfaches haben, verweist er den Antrag mit der Bitte um Entscheidung an den zuständigen Senatsausschuss zurück. Er kann Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche

Qualifikationen verlangen, falls das angestrebte Habilitationsfach vom Fachgebiet der Promotion abweicht.

§ 9 Lehrprobe

- (1) Für die Beurteilung der Lehrbefähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers wird durch den Habilitationsausschuss auf Basis eines gemeinsamen Vorschlages der Antragstellerin oder des Antragstellers und des zuständigen Senatsausschussvorsitzenden eine Lehrprobe durchgeführt. Die Lehrprobe ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestätigung des Vorschlags durch den Habilitationsausschuss durchzuführen.
- (2) Zur Lehrprobe ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Vorlesung innerhalb einer Pflichtveranstaltung in dem angestrebten Habilitationsfach im Umfang von einer akademischen Stunde anzubieten. Die Vorlesung ist von zwei habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers² und zwei Mitgliedern der Studierendenschaft zu bewerten, die durch die zuständige Senatsausschussvorsitzende oder den zuständigen Senatsausschussvorsitzenden benannt worden sind. Dabei sollen Frauen angemessen repräsentiert sein. Die Bewertung erfolgt an Hand eines durch die koordinierende Studiengangsleitung erarbeiteten Bewertungsbogens mittels eines Punktesystems. Auf Basis des Bewertungsbogens schlägt die koordinierende Studiengangsleitung der zuständigen Sektion des Studiengangs, in dem die Vorlesung stattfindet, die Leistung dem Habilitationsausschuss zur Annahme oder zur Ablehnung vor. Hat die Habilitandin oder der Habilitand weniger als 50 % der Punkte erreicht, ist eine Empfehlung zur Annahme ausführlich zu begründen.
- (3) Wenn der Habilitationsausschuss auf Grundlage der Bewertung feststellt, dass die Lehrbefähigung nicht ausreichend ist, legt er Art und Umfang von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu absolvierenden Maßnahmen der Weiterbildung fest.
- (4) Der Besuch der entsprechenden Veranstaltungen ist spätestens ein Jahr nach Festsetzung durch den Habilitationsausschuss nachzuweisen. Anderenfalls gilt der Antrag als durch die Habilitandin oder den Habilitanden im Sinne von § 12 zurückgezogen, und das Verfahren wird eingestellt.
- (5) Bei erfolgtem Nachweis der Absolvierung von Maßnahmen der Weiterbildung wird die Lehrprobe wiederholt; die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Wird auch nach der zweiten Lehrprobe die Lehrbefähigung durch den Habilitationsausschuss als nicht ausreichend anerkannt, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Wiederholung des Verfahrens an der Universität zu Lübeck ist in diesem Falle nicht möglich.

² Habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers sind: hauptamtliche Professor_Innen, APL-Professor_Innen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter_Innen.

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt der Habilitationsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter (Referentinnen oder Referenten). Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann bestellt werden, wer selbst habilitiert ist. Dabei muss mindestens je eine Professorin oder je ein Professor der Universität zu Lübeck und mindestens je eine Professorin oder je ein Professor einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine W3 Professur oder eine W2 Professur mit Leitungsfunktion innehaben.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben; sie enthalten eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung. Sie sollten innerhalb von zwei Monaten erstattet werden. Die Gutachten sind mit der Arbeit und den übrigen Unterlagen dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Wird durch die Gutachterinnen oder die Gutachter an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, die der Ausschuss mehrheitlich teilt, so ist von der Habilitierenden oder dem Habilitierenden eine Nachbesserung zu verlangen. Diese ist innerhalb von drei Monaten zu liefern. Wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt, können weitere Gutachten angefordert werden. Wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen, so wird der Habilitationsantrag unmittelbar abgelehnt. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Nachdem der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten mehrheitlich seine Stellungnahme (Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit) abgegeben hat, wird die Stellungnahme des Habilitationsausschusses mit der Zusammenfassung der Habilitationsschrift zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit an alle habilitierten, hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren versandt. Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen dann zwei Monate in dem zuständigen Sektionsbüro aus und können maximal für eine Woche abgerufen werden. Wird kein von der Empfehlung des Habilitationsausschusses abweichendes Gutachten durch eine habilitierte, hauptamtliche Professorin oder einen habilitierten, hauptamtlichen Professor der Universität zu Lübeck erstellt, gilt die Empfehlung des Habilitationsausschusses. Anderenfalls werden die von der Empfehlung des Habilitationsausschusses abweichenden Gutachten unter die oder den an der Universität zu Lübeck tätigen habilitierten, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in Umlauf gesetzt. zuständige Senatsausschussvorsitzende oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende lädt die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren innerhalb einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung, in der über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift in offener Abstimmung entschieden wird. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist in diesem Fall eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden habilitierten, hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erforderlich.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht als ausreichend anerkannt, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

- (1) Wenn die Habilitationsschrift angenommen wurde, wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind über die Entscheidung solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die Mitteilung gem. Abs. 2 erfolgt ist.
- (2) Die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das ausgewählte Thema zwei Wochen vor dem Termin des Vortrages mit.
- (3) Zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion unter Leitung der oder des zuständigen Senatsausschussvorsitzenden werden alle an der Universität zu Lübeck tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG)³, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG) durch Aushang eingeladen. Der Termin wird von der oder dem zuständigen Senatsausschussvorsitzenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in einem Vortrag von einer Dauer von 15 bis 30 Minuten nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in freier Rede darzustellen; wenn erforderlich ist eine Unterstützung durch Bildmaterial möglich, näheres regelt das Merkblatt.
- (5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet eine Diskussion mit den habilitierten Professoren⁴ statt, oder solchen, denen die habilitationsgleiche Leistung bescheinigt wurde, die sich vorrangig mit dem Thema des Vortrages befasst. Die Diskussion soll maximal 60 Minuten betragen.
- (6) Über die Durchführung der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung treffen im Anschluss an die Diskussion die anwesenden, habilitierten Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck in offener Abstimmung. Beschlussfähigkeit ist hierbei nur dann gegeben, wenn mindestens sechs habilitierte, stimmberechtige Professorinnen oder

³ Hochschullehrer sind: hauptamtliche, nicht nur vorübergehend tätige Professor_Innen (unabhängig davon, ob habilitiert oder als äquivalent formell anerkannt) und Juniorprofessor_Innen.

⁴ Habilitierte Professoren sind: auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde und APL-Professor_Innen.

Professoren anwesend sind. Für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Ergebnis der Entscheidung ist zu verschriftlichen. Die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende teilt nach der Abstimmung der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich das Ergebnis mit.

- (8) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen, kann die Habilitierende oder der Habilitierende frühestens nach einem halben Jahr erneut einen wissenschaftlichen Vortrag halten. Dazu sind dem Habilitationsausschuss drei neue Themen zur Auswahl vorzulegen; für die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (9) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei dem zweiten Probevortrag als nicht ausreichend angesehen, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Wiederholung des Verfahrens an der Universität zu Lübeck ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 12 Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Antrag auf Habilitation kann, solange er nicht abgelehnt ist, zurückgenommen werden. Der Antrag gilt insoweit als nicht gestellt. Ein Neuantrag ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 13 Vollzug der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird durch Aushändigung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zu Lübeck vollzogen. Die Urkunde, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck auszufertigen ist, muss das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnen, für das die Habilitation erteilt wird. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die oder der Habilitierte das Recht, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.".
- (2) Die Habilitation ist dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium (der Ministerin oder dem Minister) über das Präsidium anzuzeigen.

Vervielfältigung der Habilitationsschrift

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation hat die Habilitandin oder der Habilitand fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und einer Kopie auf CD-ROM im zuständigen Sektionsbüro abzuliefern. Das Format der elektronischen Dateien ist entsprechend den Vorgaben der Bibliothek zu gestalten.
- (2) Erscheint die Habilitationsschrift unter Nennung des Namens der Habilitandin oder des Habilitanden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Habilitationsschrift über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt zu versehen.

§ 15 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Nach Ablehnung des Habilitationsantrages gem. § 10 Abs. 4 kann das Habilitationsverfahren einmal wiederholt werden. Ein neuer Habilitationsantrag kann in diesem Falle frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 16 Lehrbefugnis

- (1) Über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Universität zu Lübeck auf Antrag. Das gleiche gilt auch für die Erteilung der Lehrbefugnis an Personen, die sich an anderen Hochschulen habilitiert haben (Umhabilitation). Die Lehrbefugnis begründet das Recht, die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder Privatdozent" zu führen. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an der Universität zu Lübeck nicht hauptberuflich wissenschaftlich tätig sind, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.
- (2) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn für einen Zeitraum von zwei Jahren in mehr als einem Semester ohne Einverständnis der oder des zuständigen Sektionsvorsitzenden der Lehrverpflichtung nicht nachgekommen wird, es sei denn das Pensionsalter wurde bereits erreicht. Die oder der Dozierende hat der oder dem zuständigen Sektionsvorsitzenden die gehaltene Lehre in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen, wenn sie durch Täuschung oder in sonstiger Weise widerrechtlich erworben wurde oder bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vorlägen.
- (3) Über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet das Präsidium nach Anhörung der oder des Betroffenen im Benehmen mit der oder dem zuständigen Sektionsvorsitzenden.

§ 18 Mitteilungspflichten

Die oder der Habilitierte sind verpflichtet, der Universität zu Lübeck eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Im Falle einer Adressänderung ist die oder der zuständige Sektionsvorsitzende hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 19

Erweiterung des Habilitationsfaches

- (1) Das Fachgebiet einer Habilitation kann erweitert werden, wenn durch mehrjährige Tätigkeit nach der Habilitation besondere Leistungen in Forschung und Lehre in einem umfassenderen Fachgebiet erbracht worden sind. Dazu ist ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu stellen, der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck geprüft und gegebenenfalls mit der Bitte um eine Empfehlung dem Habilitationsausschuss vorgelegt wird.
- (2) Zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags lädt die oder der Sektionsvorsitzende die hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung. Voraussetzung für eine Annahme ist der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen in den Fachgebieten, für die eine Erweiterung beantragt ist. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

Widerruf der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist. Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 14 nicht nachkommt. §§ 116, 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt. Der oder dem Habilitierten ist vor dem Widerruf oder der Entziehung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (1) Widerruf und Entzug erfolgen durch Beschluss des Senats.

§ 21

Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Habilitationsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Krankheit ihres oder seines Kindes sowie dem Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet die bzw. der Ausschussvorsitzende.
- (3) Die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende ist über Anträge nach § 21 Abs. 1 und 2 sowie über Prüfungsergebnisse nach § 21 Abs. 2 durch den Habilitationsausschuss in Kenntnis zu setzen.